



HINWEISE ZUR FORMELLEN GESTALTUNG EINER SEMINARARBEIT

Vorbemerkung: Eine formell mangelhafte Arbeit ist ungenügend, unabhängig davon, wie gut die Bewertung aus rein inhaltlicher Sicht ausfallen würde. Zum methodischen Vorgehen beim Verfassen einer juristischen Arbeit, zur Sprache und den zu beachtenden Formalien, insbesondere dem Zitieren, wird das Buch von FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/VOGT HANS-UELI, Juristisches Arbeiten, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008, empfohlen. Hier wird nur auf einige zentrale Aspekte, welche oft zu wenig beachtet werden, hingewiesen.

1. Aufbau und Umfang

Die Arbeit besteht aus dem Titelblatt, einem Vorspann (Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und evtl. Materialienverzeichnis) und dem eigentlichen Text. Der Vorspann ist römisch, der Textteil arabisch zu paginieren. Die Arbeit (ohne Verzeichnisse) sollte maximal 20 – 25 Seiten umfassen (12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5, Seitenrand rechts 4cm).

- a) Das **Titelblatt** enthält folgende Angaben zur Verfasserin bzw. zum Verfasser: Name, Vorname, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Matrikelnummer und Semesterzahl, evtl. Hinweis auf nicht deutsche Muttersprache. Weiter sind aufzuführen: Titel der Arbeit, Nummer des Themas, Namen aller Dozierenden, Titel und Datum der Veranstaltung.
- b) Das **Inhaltsverzeichnis** soll einen möglichst guten Überblick über Inhalt und Schwerpunkte der Arbeit vermitteln. Die Titel sind deshalb möglichst kurz und prägnant zu formulieren. Im Inhaltsverzeichnis sind alle Zwischentitel mit der entsprechenden Seitenzahl aufzuführen, die Gliederungsebenen sollen deutlich werden. Auf der gleichen Gliederungsebene müssen immer mindestens zwei Kapitel oder Abschnitte stehen (d.h. auf Ziffer 3.1 muss zwingend eine 3.2 folgen).
- c) Im **Literaturverzeichnis** sind alle in der Arbeit zitierten Werke, aber nur diese, in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Autorinnen und Autoren aufzuführen. Werden von einer Autorin / einem Autor mehrere Werke zitiert, ist ein Zitierhinweis nötig (vgl. Beispiele unten Ziff. 3).
- d) Das **Abkürzungsverzeichnis** enthält alle im Vorspann und Hauptteil verwendeten Abkürzungen, inkl. Zeitschriften und Gesetze. Abkürzungen im Text selber sind möglichst zu vermeiden, weil dies den Lesefluss hindert. Es sind die anerkannten Abkürzungen zu verwenden (vgl. FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/VOGT HANS-UELI, Juristisches Arbeiten, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 397 ff.).
- e) **Materialienverzeichnis:** Bei den Materialien handelt es sich um Dokumente, welche im Zusammenhang mit der Entstehung eines Erlasses angefertigt werden (siehe hierzu FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/VOGT HANS-UELI, Juristisches Arbeiten, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 228). Darunter fallen also insbesondere die Botschaften des Bundesrates sowie die Protokolle von National- und Ständerat (amtliches Bulletin).



- f) **Textgestaltung:** Für eine übersichtliche Darstellung des Inhalts- und Literaturverzeichnisses empfiehlt sich die Tabellenform. Die Namen der Autorinnen und Autoren werden i.d.R. im Text, den Fussnoten und im Literaturverzeichnis typographisch hervorgehoben (KAPITÄLCHEN). Für Fliesstext ist Blocksatz zu verwenden. Jede Fussnote beginnt mit einem Grossbuchstaben und endet mit einem Punkt.

- g) Am **Schluss der Arbeit** ist folgende Erklärung anzufügen und zu unterzeichnen:

"Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden."

Wer sich bei der Ausarbeitung einer schriftlichen Arbeit unerlaubter Mittel bedient, insbesondere eine nicht von ihm selbst verfasste Arbeit einreicht, macht sich eines Disziplinarfehlers schuldig (§ 7 lit. a der Disziplinarordnung der Universität Zürich).



2. Zitieren

Sämtliche Gedanken, Ideen und Argumentationslinien, die aus der Literatur oder Rechtsprechung entnommen werden, sind zu belegen, d.h. es ist in einer Fussnote auf die (konkrete) Fundstelle hinzuweisen.

- a) **Allgemeines:** Soweit möglich, sind immer die Original- bzw. Primärquellen zu zitieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich eine bestimmte Aussage unmittelbar aus dem Gesetzestext ableiten lässt. Grundsätzlich ist immer die neueste Auflage eines Werks zu zitieren.
- b) **Wörtliche Zitate** sind in Anführungs- und Schlusszeichen zu setzen und generell zurückhaltend zu verwenden. Jede Veränderung (auch typographische) am zitierten Text ist zu kennzeichnen, bei Auslassungen z.B. mit ... drei Punkten.
- c) **Sinngemässe Zitate** sind den wörtlichen Zitaten i.d.R. vorzuziehen. Wichtig ist hier, dass nicht einfach nur Sätze umformuliert werden. Zu einer eigenständigen Arbeit gehört, dass Meinungen aus der Literatur mit eigenen Worten wiedergegeben werden und verschiedene Meinungen (d.h. mehrere Werke von verschiedenen Autorinnen und Autoren) berücksichtigt werden. Erst auf dieser Grundlage sind eigene Schlüsse möglich.
- d) **Fussnoten:** Das Fussnotenzeichen im Text steht, je nachdem worauf sich der Beleg (oder die Anmerkung) bezieht, nach einem Wort, einem Teilsatz oder am Satzende. Ob dies vor oder nach dem Satzzeichen sein soll, ist umstritten. Wichtig ist eine einheitliche Handhabung. In der Fussnote wird bei einem Beleg aus der Literatur nur der Nachname der Autorin / des Autors (evtl. mit Zitierhinweis) und die Seitenzahl (oder die Randnote) der konkreten Fundstelle angeführt. Mehrere Belege werden mit Semikolon getrennt. Die Fundstelle wird möglichst präzise bezeichnet, d.h. es wird auf eine bestimmte Seite oder Randnote verwiesen. Belege wie „Müller, S. 87 ff.“ sind dann gerechtfertigt, wenn die zu belegende Aussage auf mehr als zwei Seiten im angeführten Werk nachzulesen ist.



3. Zitierbeispiele

Monografien

Im Literaturverzeichnis:

MÜLLER JÖRG PAUL Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999

In der Fussnote: MÜLLER, S. 87.

Beitrag in Sammelband

Im Literaturverzeichnis:

HUNKELER DANIEL Die Absichtsanfechtung im Allgemeinen, in: Emmenegger Susan (Hrsg.), Kreditrecht, Basel 2010, S. 137 ff.

In der Fussnote: HUNKELER, S. 140 f.

Beitrag in Festschrift

Im Literaturverzeichnis:

PAULUS CHRISTOPH Zur Auslegung anfechtungsrechtlicher Normen, Festschrift für Gero Fischer zum 65. Geburtstag, Ganter Hans Gerhard/Gottwald Peter/Lwowski Hans-Jürgen (Hrsg.), München 2008, S. 445 ff.

In der Fussnote: PAULUS, S. 451 f.

Beitrag in Zeitschrift

Im Literaturverzeichnis:

WEBER-DÜRLER BEATRICE Zum Anspruch auf Gleichbehandlung in der Rechtsanwendung, ZBl 105 (2004), S. 1 ff. (oder: S. 1-36*)

Speziell bei Zeitschriften (im Unterschied zu Sammelbänden etc.): das „in:“ entfällt und im Literaturverzeichnis wird nur die Abkürzung aufgeführt.

In der Fussnote: WEBER-DÜRLER, S. 23.

*Die Angabe der ersten und der letzten Seite eines Artikels gibt den Lesenden (evtl. wertvolle) Hinweise darauf, wie ausführlich ein bestimmtes Thema behandelt wird (ist aber fakultativ).



Mehrere Publikationen desselben Autors

- MÜLLER JÖRG PAUL Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999 (zit.: MÜLLER, Grundrechte)
- Derselbe Die Diskriminierungsverbote nach Art. 8 Abs. 2 der neuen Bundesverfassung, in: Die neue Bundesverfassung, Berner Tage für die juristische Praxis – BTJP 1999, Bern 2000, S. 103 ff. (zit.: MÜLLER, Diskriminierungsverbote)

Falls zwei Autoren mit dem gleichen Nachnamen zitiert werden, ist jeweils auch der Vorname (oder die Initialen) in der Fussnote in Klammern anzuführen

Beitrag in Kommentar

Im Literaturverzeichnis:

- STAEHELIN ADRIAN/BAUER Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und
THOMAS/STAEHELIN DANIEL Konkurs I, 2. Auflage, Basel 2010 (zit.: BEARBEITER/IN, BSK-
(Hrsg.) SchKG I)

In der Fussnote: VONDER MÜHLL, BSK-SchKG I, Art. 92 Rz. 5 ff.

Im Literaturverzeichnis:

- STAEHELIN ADRIAN/BAUER Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und
THOMAS/STAEHELIN DANIEL Konkurs II, 2. Auflage, Basel 2010 (zit.: BEARBEITER/IN, BSK-
(Hrsg.) SchKG II)

In der Fussnote: STAEHELIN, BSK-SchKG II, Art. 288 Rz. 8.

Dissertationen/Habilitationen

- WEBER-DÜRLER BEATRICE Die Rechtsgleichheit in ihrer Bedeutung für die Rechtsetzung, Diss.
Zürich, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Bern 1973

Dissertationen und Habilitationen sind als solche zu bezeichnen. Auf eine allfällige Publikation in einer Schriftenreihe ist hinzuweisen. Sind die beiden Orte der Universität und der Publikation nicht identisch, werden beide aufgeführt.

In der Fussnote: WEBER-DÜRLER, S. 64.

Internet

Eine einheitliche Zitierpraxis von Publikationen im Internet hat sich noch nicht eingebürgert. Im Buch von FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/VOGT HANS-UELI, Juristisches Arbeiten, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 357 ff. sind Richtlinien aufgeführt, wie Internet-Publikationen zitiert werden können.



Judikatur

Mit der hier gewählten Darstellung soll die in einem Entscheid zitierte Stelle möglichst präzise bezeichnet werden. Es sind auch andere gebräuchliche Varianten zulässig, entscheidend ist, dass der Grundsatz der einheitlichen Zitierweise eingehalten und nicht nur pauschal auf Urteile verwiesen wird.

Bundesgerichtsentscheide: Amtliche Sammlung

BGE 125 I 431, Erw. 4b/aa S. Beleg für die Aussage: Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden gilt nicht absolut...

BGE 125 I 431. Verweist auf den ganzen Entscheid

Nur Urteile, die in der amtlichen Sammlung publiziert sind, dürfen als „BGE“ bezeichnet werden.

Übrige Entscheide

Wird auf in einer Zeitschrift publiziertes Urteil verwiesen, sollte das urteilende Gericht angegeben werden:

Entscheid BGer vom 14. Mai 2001, ZBI 103 (2002) 319, S. 320.

Ein Urteil des Bundesgerichts, das nur auf der Internetseite des BGer (Urteile ab 2000) veröffentlicht wurde:

Urteil BGer vom 8. Juni 2004 (2A.409/2003) Erw. 1.3.